

Dieselben Rücksichten träten auch ein, wenn der bloße Zufall die Krankheit veranlaßt habe, nach dem bekannten Rechtsgrundsatz *casum sentit dominus*. Habe indeß die Herrschaft die Krankheit veranlaßt, so sei sie auch zur Tragung der Kosten verbunden; dieß sei der einzige Fall; denn die Meinung Einiger, daß auch dann der Herrschaft die Curkosten oblägen, wenn die Krankheit durch die Dienstverrichtungen entstanden sei, lasse sich, wenn auch vielleicht nach römischem, doch keineswegs nach deutschem Rechte in Schutz nehmen, da dieß der Natur des Contractverhältnisses zuwiderlaufen werde, welches dann als beendigt anzusehen sei, sobald ein Theil die Contractverbindlichkeiten nicht mehr erfüllen könne. Irrren werde man aber, wenn man glaube, daß Bestimmungen, welche nachtheilig für die Herrschaften, deshalb auch vortheilhaft für das Gesinde sein würden. Im Gegentheil werde die Herrschaft, wenn sie wisse, daß sie in den meisten Fällen die Curkosten tragen müsse, sich wohl enthalten, einen kränklichen Menschen in ihre Dienste zu nehmen; und so würden die vorgeschlagenen Bestimmungen oft höchst drückend für das Gesinde werden.

Prinz Johann entgegnet hierauf, wie er keineswegs verkenne, daß hier sowohl Rücksichten der Gerechtigkeit, als auch der Humanität unterschieden werden müßten, jedoch in seinem obgedachten Vorschlage Humanität vorherrsche, so lange von dem Vorschusse der Curkosten die Rede sei, Gerechtigkeit aber, sobald es sich um die endliche Uebertragung dieser Kosten handele, vorherrschen müsse.

Hr. v. Hohenthal hält dafür, daß in dem 2. Satze §. 80. nach der Fassung der 2. Kammer anstatt „diese Verbindlichkeit findet jedoch nicht statt“ u. zu setzen sein möchte: „diese Abrechnung findet jedoch statt, wenn erweisbar ist“ u. s. w.

Bürgermeister Hübler bemerkt indeß, daß durch diesen Vorschlag den ärmeren die Herbeischaffung des Vorschusses nicht vermögenden Dienstherren nicht geholfen werde, und zwar um so weniger, wenn der Mangel oder die Unzulänglichkeit des Lehnrückstandes eine Abrechnung unmöglich mache.

Amtshauptmann v. Welck: Wenn man sowohl den Vorschlag der 2. Kammer, als den der Deputation annehme, so werde wohl niemand besser thun, als daß er sich bei Kennzeichen der Krankheit sogleich in Dienste begeben und sich dort pflegen lasse. Der Dienstvertrag sei ein reiner Contract, nach welchem jeder Theil, der behindert sei, ihn zu erfüllen, auch den Nachtheil, hier also die Curkosten zu tragen habe. Damit sei er übrigens einverstanden, daß nur in außerordentlichen Fällen der Dienstherr den kranken Dienstboten nicht fortschicke, sondern als guter pater familias für seine Heilung Sorge trage. Der Regel nach müsse aber der Dienstbote selbst dafür sorgen, da die Herrschaft ohnehin sich schon sehr nachgiebig zeige, wenn sie den Lohn bezahle, ohne Dienste dafür zu empfangen. Er halte deshalb folgende Fassung für zweckmäßig: „§. 80. Die Dienstherren müssen dem erkrankten Gesinde alle erforderliche Sorgfalt erweisen und darf es in keinem Falle eher aus dem Hause entfernen, als bis dieß ohne Gefahr für dessen Gesundheit geschehen kann.“ „§. 81. Die Kosten für Verpflegung und Heilung der Dienstboten ist die Herrschaft bloß dann zu tragen schuldig, wenn sie die Krankheit durch grobe Fahrlässigkeit ver-

anlaßt, oder das Gesinde als unmittelbare Folge der Dienstleistungen erkrankt ist. Sie muß diese Verpflegungs- und Heilungskosten verlagsweise bestreiten, wenn der Dienstbote nicht im Stande ist, selbige zu bezahlen, die Dienstherrenschaft kann sich aber an den Lohn des Gesindes halten.“

Secretair v. Sedtwitz erklärt sich zwar für die Fassung der 2. Kammer, wünscht jedoch auch die Worte: „außerhalb der Dienstverrichtungen“ beibehalten und ihnen kein Komma vorgesezt zu sehen, da es höchst unbillig sein werde, die Herrschaft frei zu lassen, wenn der Dienstbote in ihrem Dienste, ob schon durch eigenes Verschulden sich die Krankheit zugezogen habe. Er wolle nur als Beispiel anführen, wenn ein Knecht, der durch scheu gewordene Pferde geschleift werde, dabei ein Bein breche, ob dieser nicht nach den Principien der Billigkeit auf Kosten der Herrschaft geheilt werden müsse?

D. Weber: Aus den Aeußerungen mehrerer Mitglieder der Kammer gehe hervor, daß man den §§. 80. und 93. eine unrichtige Deutung unterlege, wenn man glaube, die Herrschaft dürfe jeden erkrankten Dienstboten entlassen, sobald sich binnen 14 Tagen keine Aussicht zu baldiger Genesung zeige. Allein dieß sei ja nur in den §. 80. bezeichneten Fällen zulässig, wenn nämlich ein Dienstbote durch eigenes Verschulden oder absichtlich sich eine Krankheit zugezogen habe. Was ferner den Zusatzparagraphen des Prinzen Johann anlange, so sei er in der Hauptsache zwar mit demselben einverstanden, glaube jedoch denselben entbehrlich zu machen, wenn man dem §. 93. g. die Worte beifüge: „es müßte denn sein, daß seine anderweite Unterbringung nach dem Zeugnisse des Arztes mit Gefahr für sein Leben verbunden wäre.“

Der königl. Commissar D. Merbach äußert demnächst: Wenn allen den materiellen und formellen, zum Theil sehr zweckmäßigen Vorschlägen Genüge geleistet werden solle, dürfe es wohl bei keinem der vorliegenden drei Vorschläge verbleiben, sondern ein ganz neuer den verschiedenen Ansprüchen genügender eröffnet werden. In Erwägung aber, wie viele Rücksichten dabei zu beobachten seien, daß man dabei auf die verschiedenen Ursachen, aus welchen ein Dienstbote erkranken könne, auf die Aufhebung des Dienstcontracts, die Entrichtung des Lohnes, Kostgeldes und Stellvertreters, so wie der Curkosten und auf die Vorschusseleistungen dieser letztern, endlich auf das, was policeiliche Rücksichten in Hinsicht des Transportes des Gesindes erforderten, genau Acht nehmen müsse, werde wohl der hohen Kammer die Unmöglichkeit eintrachten, sofort eine Fassung zu finden, welche allen Anforderungen in vollem Maße entspreche. Aus diesen Gründen stelle er es anheim, ob man nicht den Gegenstand nochmals der Deputation übergeben wolle, damit sie solchen unter Mitwirkung eines königl. Commissars einer genaueren Prüfung unterwerfe und unter Berücksichtigung der ausgesprochenen Wünsche neue entsprechende Vorschläge der Kammer vorlege.

Secretair v. Sedtwitz tritt dem um so mehr bei, als dieß nur zu größrer Klarheit der Sache führen könne, und überdem